



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFV- 91.530/0025- I/1a/2016	BW/GSt/PSt	Markus Oberrauter	DW 2139 DW 42139	16.02.2016

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer–Aufsichtsgesetz – APAG)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Abschlussprüfer–Aufsichtsgesetz – APAG und nimmt binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt und unterstützt ausdrücklich sämtliche, im Rahmen der Umsetzung der Abschlussprüfer-Richtlinie 2014/56/EU und der Abschlussprüfer-Verordnung NR.537/2014, vorgesehenen Überlegungen in Richtung der Stärkung der Qualitätsverbesserung und der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer.

Das neu geschaffene Abschlussprüfer–Aufsichtsgesetz - APAG stellt das System der Abschlussprüferaufsicht grundlegend auf neue Beine und ersetzt das bisherige A-QSG. Im Mittelpunkt der Neuerungen steht die Schaffung einer einzigen, letztverantwortlichen und vor allem unabhängigen Behörde. Aufgrund der erheblichen öffentlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung, die Unternehmen von öffentlichem Interesse auf Grund des Umfangs, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit zukommt, werden Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, zusätzlich zu Qualitätsprüfungen, die für alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gelten, eingeführt.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Grundprinzipien der neu geschaffenen Behörde, allen voran die Unabhängigkeit, die eingeräumten Sanktionsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, Inspektionen durchzuführen.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer erscheinen folgende Regelungen noch verbesserungswürdig:

Ausweitung der Definition Unternehmen von öffentlichem Interesse

In den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 9 APAG werden die für diese Gesetz relevanten Unternehmen von öffentlichem Interesse definiert. Allerdings erscheint diese enge Begriffsdefinition gerade in Hinblick auf die Struktur der österreichischen Unternehmenslandschaft als nicht ausreichend, um die Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer Größe und von ihrer Mitarbeiteranzahl für Österreich von erheblicher Bedeutung sind, abzubilden und entsprechend die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung zu sichern. Da die Richtlinie 2014/56/EU in Art. 2 Z13 lit d eine weitere Begriffsfassung zulässt, spricht sich die Bundesarbeitskammer daher für die Übernahme der im Zuge des URÄG 2008 eingeführten Begriffsdefinition der sogenannten „XL-Gesellschaften“ gem. § 271 a Abs 1 UGB in den § 2 APAG aus.

Unabhängigkeit der Behörde

Die neu geschaffene und in den § 3 und § 4 APAG geregelte Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) wird von Seiten der Bundesarbeiterkammer ausdrücklich begrüßt. In den Erwägungsgründen zur Abschlussprüfer-Richtlinie 2014/56/EU heißt es: „Die Unabhängigkeit dieser Behörde vom Berufsstand der Prüfer ist dabei Grundvoraussetzung für Integrität, Effizienz und ordnungsgemäßes Funktionieren dieser öffentlichen Aufsicht. Daher sollten die Aufsichtsbehörden von Personen geleitet werden, die nicht als Abschlussprüfer tätig sind, und die Mitgliedstaaten sollten unabhängige und transparente Verfahren für deren Auswahl festlegen.“ Während die Organe der neu geschaffenen Behörde diesen Vorgaben der Richtlinie entsprechen, sind diese aus der Sicht der Bundesarbeitskammer in Bezug auf die Unabhängigkeit durch die in § 12 APAG als Beirat eingesetzte Qualitätsprüfungskommission gefährdet. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer steht diese Konstruktion im Widerspruch zu den EU Vorgaben, eine Unabhängigkeit der Behörde vom Berufsstand der Prüfer ist nicht gewährleistet. Durch die Zusammensetzung des Beirats, bestehend aus vier Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (davon zwingend drei öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer), zwei Mitglieder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände sowie einem Mitglied des Sparkassenprüfverbands, vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben des § 13 APAG geht der Gesetzesvorschlag eindeutig an der Intention der Richtlinie vorbei. Durch die Hintertür wird de facto der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (§ 19 A-QSG) in der neuen Behörde verankert, sogar die Zusammensetzung bleibt unverändert. Der künftige Beirat ist laut Vorschlag des Entwurfes bei folgenden Fragestellungen, zwingend, von der Behörde zu konsultieren:

- 1) Bestellung des Qualitätssicherungsprüfers für Qualitätssicherungsprüfungen.
- 2) Erteilung oder Versagung der Bescheinigung aufgrund des Prüfberichts zur Qualitätsprüfung.
- 3) Anordnung von Maßnahmen zur nachweislichen Beseitigung der Mängel.
- 4) Anordnung von Sonderprüfungen.
- 5) Annahme der schriftlichen Darstellung der getroffenen Maßnahmen.
- 6) Bestellung des Sonderprüfers einschließlich des Honorars.

Darüber hinaus kann die APAB vom Beirat (Qualitätsprüfungskommission) Stellungnahmen zum Widerruf einer Bescheinigung, zum Entzug einer Bescheinigung und im Rahmen von Verwaltungsverfahren der APAB einholen. Der Beirat und damit der Berufsstand der Prüfer greifen nach Ansicht der Bundesarbeitskammer durch diese vielfältigen Aufgaben operativ in die Aufgabenstellung der neuen Behörde ein und gefährden damit deren Unabhängigkeit.

Die Arbeiterkammer sieht keine Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Qualitätsprüfungskommission in der angedachten Form und spricht sich für die Streichung der § 12 und 13 des vorliegenden Entwurfs aus.

Aufsichtsrat

Der vorliegende Entwurf sieht neben dem Vorstand als weiteres Organ auch einen Aufsichtsrat vor. Bei Behörden erscheint diese Struktur eher ungewöhnlich. Den Aufsichtsräten steht zwar nach § 4 Abs. (6) eine angemessene Vergütung zu, von der Haftung werden sie allerdings nach § 16 ausgeschlossen. Überdies erscheinen Aufgaben wie die Zustimmung zum Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften im Zusammenhang mit der Aufgabe und Ausgestaltung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde unpassend. Unklar ist ob der Gesetzgeber den Erwerb, Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften seitens der Abschlussprüferbehörde andenkt. Aus Sicht der Arbeiterkammer erscheint ein Aufsichtsrat in der vorliegenden Form nicht notwendig.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die in der Stellungnahme gemachten Änderungsvorschläge im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Gerhard Bröthaler
iV des Direktors
F.d.R.d.A.